

Dringliche Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): Zutrittskontrollen in die Reitschule durchsetzen

Zum wiederholten Mal wurden Sicherheitskräfte aus dem Dunst der Reitschule angegriffen. Immer wieder benutzen die Täter die Reitschule als Rückzugsort und erhalten dort Unterschlupf. Damit soll endlich Schluss sein. Die SVP hat genug von linksextremem Terrorismus aus der Reitschule.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, folgende Massnahme zu ergreifen:

1. Er regelt die Zutrittskontrolle der Reithalle über einen neuen resp. angepassten Mietvertrag.
2. Er unterbreitet den Mietvertrag dem Stadtrat zur Genehmigung.

Begründung der Dringlichkeit

Die Ereignisse rund um die Sicherheitssituation bei der Reithalle spitzen sich zu. Die Fragen und Massnahmen müssen dringend im Stadtrat behandelt werden. Dies bevor die neuen Leistungsverträge mit der Reithalle diskutiert werden.

Bern, 26. Februar 2015

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Erich Hess, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Alexander Feuz, Roland Iseli, Kurt Rüeeggesser, Simon Glauser, Hans Ulrich Gränicher

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Grundsätzlich ist es möglich, in einem Mietvertrag Bestimmungen vorzusehen, welche die Mieterin verpflichten, Zutrittskontrollen durchzuführen, allenfalls in Kombination mit einem Ordnungsdienst. Hierbei wäre klar festzuhalten, bei welchen Anlässen bzw. an welchen Wochentagen und an welchen Standorten solche Kontrollen vorzusehen sind. Weiter wäre festzulegen, wer die Verantwortung für die Zutrittskontrollen trägt und durch wen diese auszuführen sind. Schliesslich bedarf es einer klaren Regelung, von wem die für Zutrittskontrollen entstehenden Kosten zu tragen sind.

Ein Mietvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Über alle relevanten Punkte bedarf es daher einer Einigung zwischen den Mietvertragsparteien. Andernfalls kommt kein Vertragsverhältnis zu Stande. Werden im Mietvertrag festgehaltene Pflichten der Mieterin oder des Mieters verletzt, hat die Vermieterin oder der Vermieter das Recht auf Abmahnung und bei fortdauernder Verletzung auf (ausserordentliche) Kündigung des Mietverhältnisses.

Der Mietvertrag zwischen der Stadt Bern und der Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) stellt die Nutzung des Gebäudes auf eine rechtliche Basis. Im Mietvertrag werden insbesondere der zu entrichtende Mietzins und die aus der Nutzung der Reitschule hervorgehenden Nebenpflichten (u.a. Reparatur und Unterhalt) geregelt. Der Gemeinderat lehnt es ab, den beste-

henden befristeten Mietvertrag unter Wahrung der vorgesehenen Fristen zu kündigen und einen Neuabschluss unter Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen zu Zutrittskontrollen anzustreben. Die Frage der Zutrittskontrolle und weitere sicherheitsrelevante Aspekte müssen stattdessen im Leistungsvertrag mit der IKuR geregelt werden, wo das Vertragsrecht einen grösseren Handlungsspielraum bietet und alle wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit der IKuR geregelt sein müssen.

Der Gemeinderat lehnt die Dringliche Motion daher ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen.

Bern, 29. April 2015

Der Gemeinderat